Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 9662.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rippach-Poserna einerseits nach Plagwitz-Lindenau, andererseits nach Markranstädt. Vom 18. November 1892.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Rippach-Poserna einerseits nach Plagwitz-Lindenau, andererseits nach Markranstädt zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Micke,

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Dr. Paul Hermann Ritterstädt,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Rippach-Poserna oder einem in der Nähe gelegenen Punkte der zur Ausführung genehmigten Preußischen Staatsbahnlinie Deuben–Corbetha über Lützen einerseits nach Plagwitz-Lindenau an der Linie Leutzsch–Zeitz, andererseits nach Markranstädt an der Strecke Leipzig–Weißenfels nach einem der Königlich Sächsischen Regierung vorgelegten allgemeinen Plane für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Königlich Sächsische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebietes und wird derselben nach hierzu eingeholter Genehmigung der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen das Enteignungsrecht ertheilen.

Artikel II.

Die Feststellung der speziellen Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn, bei denen die im Königreich Sachsen geltenden

Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1894.

baupolizeilichen Vorschriften in gleicher Weise zu beachten sind, wie solches von der Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung gefordert wird, soll ebenso, wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen in dem Sächsischen Staatsgebiete etwaige besondere Wünsche der Königlich Sächsischen Regierung thunlichst berücksichtigen will. Jedoch werden die Bauentwürfe für die in das Königreich Sachsen entfallenden Strecken der Königlich Sächsischen Regierung zur Prüfung vom Standpunkte der landespolizeilichen Interessen vorgelegt werden.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen oder sonstiger öffentlicher Anlagen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Königlich Sächsischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden; es soll jedoch durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört werden, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwachsen.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den dazu etwa künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich künftig zu Ergänzungen oder Erweiterungen der ursprünglichen Bahnanlagen innerhalb des Königlich Sächsischen Gebiets entschließen, welche im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes nach ihrem Ermessen geboten sind oder bei welchen es sich um die Anlage von Anschlußgleisen außerhalb der gegenwärtigen Stadtflur Leipzig handelt, so wird die Königlich Sächsische Regierung nach Prüfung der Bauentwürfe vom Standpunkt der landespolizeilichen Interessen auch zur Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens für ihr Gebiet das Enteignungsrecht, soweit nöthig, ertheilen.

Insoweit es sich jedoch bei den Ergänzungen oder Erweiterungen um die Anlage von neuen, im generellen Projekt nicht vorgesehenen Seitenlinien oder von solchen Anschlußgleisen handelt, welche in die gegenwärtige Stadtflur Leipzig fallen, bleibt der Königlich Sächsischen Regierung die Prüfung und Genehmigung im Allgemeinen vorbehalten. Im Falle der Genehmigung wird auch, soweit nöthig, das Enteignungsrecht ertheilt werden.

Bei Enteignungen werden für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen der Königlich Preußischen Staatseisenbahnverwaltung gegenüber keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung kommen, als diejenigen, welche

bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Königlich Sächsischen Gebiete sonst Geltung haben und in Uebung sind. Für die Verhandlungen, welche im Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat sowohl zur ursprünglichen Bahnanlage, als auch zu etwaigen demnächstigen Ergänzungen und Erweiterungen derselben innerhalb des Königreichs Sachsen erforderlich sind, namentlich auch für die Verlautbarung in den Grundbüchern, sollen keine höheren Gebühren und sonstigen Kosten berechnet werden, als sie in gleichen Fällen gegenüber dem Königlich Sächsischen Eisenbahnfiskus zur Anwendung gelangen.

Artikel V.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Königlich Sächsischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecken in dem Königlich Sächsischen Gebiete keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als für die Strecke auf Königlich Preußischem Staatsgebiete.

Artikel VI.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in das Königreich Sachsen entfallenden Bahnstrecken der Königlich Sächsischen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an den Bahnstrecken im Königreich Sachsen zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Königlich Sächsischen Regierung sein.

Die Königlich Preußische Regierung wird für die auf Königlich Sächsischem Staatsgebiete gelegenen Strecken der neuen Bahn einen auf diesem Gebiete wohnenden Beamten oder eine auf demselben befindliche Eisenbahnverwaltungsstelle bezeichnen, welchen die für die Königlich Preußische Staatseisenbahnverwaltung bestimmten amtlichen Verfügungen und Erlasse mit rechtlicher Wirkung behändigt werden können.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf den im Königlich Sächsischen Gebiete gelegenen Bahnstrecken erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Königlich Sächsischen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecken den betreffenden Königlich Sächsischen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VII.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Königlich Sächsischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchen sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Königlich Sächsischen Staatsgebiets soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die Sächsischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel VIII.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der im Königlich Sächsischen Gebiete gelegenen Bahnstrecken gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den zuständigen Königlich Sächsischen Behörden und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Sächsischen Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel IX.

Der zu dem neuen Eisenbahnunternehmen gehörende Grund und Boden soll von der staatlichen Grundsteuer in Sachsen so lange befreit sein, als auch der Sächsische Eisenbahnfiskus in Preußen dieselbe Steuerbefreiung genießt.

Artikel X.

Die Königlich Sächsische Regierung behält sich das Recht vor, die innerhalb des Königlich Sächsischen Gebiets gelegenen Theile der Bahn gegen Erstattung der bis zum Tage der Erwerbung auf dieselben verwendeten Baukosten käuflich zu erwerben. Sie wird jedoch dieses Recht auf so lange, als die Bahn sich im Besitze oder Betriebe der Königlich Preußischen Regierung befindet, nicht in Anspruch nehmen. Im Uebrigen bedarf der Verkauf der gedachten Bahn, soweit sie auf Königlich Sächsischem Gebiet gelegen ist, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer der Zustimmung der Königlich Sächsischen Regierung.

Artikel XI.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 18. November 1892.

(L. S.) Dr. Micke.
(L. S.) Dr. Paul Hermann Ritterstädt.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.